

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/eugh-ueberlassung-von-ferienwohnungen-margenbesteuerung-ja-ermaessigter-steuersatz-nein.html>

 28.02.2019

Indirekte Steuern/Zoll

EuGH: Überlassung von Ferienwohnungen – Margenbesteuerung ja, ermäßigter Steuersatz nein

Die Überlassung von angemieteten Ferienwohnungen fällt in den Anwendungsbereich der Margenbesteuerung. Anders als bei der Überlassung durch den Eigentümer selbst, scheidet im Falle der Margenbesteuerung die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes aus.

Hintergrund

Der Anwendungsbereich der Vorschriften zur Margenbesteuerung bzw. die Europarechtskonformität der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht ist/war Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Mit dem vorliegenden Urteil beantwortet der Gerichtshof zwei Fragen zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Margenbesteuerung und zum Steuersatz von Reiseleistungen.

Sachverhalt

Die Alpenchalets Resorts GmbH mietet Häuser in Deutschland, Österreich und Italien von deren Eigentümern an und vermietet sie anschließend im eigenen Namen zu Urlaubszwecken an Privatkunden. Vor Ort erbringen die Eigentümer oder deren Beauftragte weitere Dienstleistungen für die jeweiligen Kunden, wie z. B. die Reinigung der Unterkunft und teilweise auch einen Wäsche- und Brötchenservice. Alpenchalets Resorts GmbH begehrte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes.

Entscheidung

Die Margenbesteuerung ist auf Dienstleistungen anzuwenden, die in der Erbringung einer zugekauften Leistung besteht, sofern es sich bei ihr um Unterbringung oder Beförderung handelt.

Eine Dienstleistung, auf die die Margensteuer anzuwenden ist, kann nicht dem ermäßigten Steuersatz für die Beherbergung in Ferienunterkünften unterliegen.

Anmerkung

Gemäß dem Urteil reichen Einzelleistungen aus, um den Tatbestand der „Reiseleistung“ im Sinne der Vorschriften zur Margenbesteuerung zu erfüllen. Da die Margensteuer nach dem UStG nur für Reiseleistungen gilt, die nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind, dürfte das Urteil gegenwärtig nur eine geringe Bedeutung für die Besteuerungspraxis haben, da Ferienhäuser in der Regel wohl direkt vom jeweiligen Eigentümer an den privaten Urlauber vermietet werden dürften und insofern die Margenbesteuerung nicht greift.

Allerdings wird sich durch das Urteil der Anwendungsbereich der Margenbesteuerung erheblich ausweiten, sobald das UStG an die MwStSystRL angepasst wird und auch Reiseleistungen an Unternehmer der Margenbesteuerung zu unterwerfen sind (vgl. EuGH v. 8.2.2018, [C-380/16](#), Kommission ./ Deutschland). Dann dürfte auch die konzerninterne Weiterbelastung von Hotelkosten in den Anwendungsbereich fallen. Bei zwischengeschalteten Vermietern würde das Umsatzsteueraufkommen auf die gesamte Marge aus dem Urlaubsland dem Land der Reise in den Sitzstaat des Reisedienstleisters verlagert. Der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen wäre nicht zulässig, soweit die Eingangsleistung nicht im Drittland bewirkt wird.

Betroffene Normen

UStG §§ 12, 25; MwStSystRL Art. 98, 306, 307; EWG_RL_2006_112 Art. 306, 308

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 19.12.2018, [C 552/17](#)

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ulrich Grünwald

Partner
ugruenwald@deloitte.de
Tel.: +49 30 25468 258

Ingo Heldt
Senior Manager
iheldt@deloitte.de
Tel.: +49 89 29036 8605

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.